

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-50918](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-50918)

Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in 1/2 Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote Sour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 2. März.

1851.

N^o 9.

Die Organisation der Oldenburgischen Justiz.

Der Verfasser der kürzlich bei Schmidt erschienenen Broschüre „Ueber den Entwurf des Organisationsgesetzes“ behauptet, daß die im Entwurfe aufgestellten gerichtlichen Behörden keine hinreichende Beschäftigung finden, deren Mitglieder vielmehr theilweise auf Spazierengehen angewiesen sein würden, falls die Gesetzgebung sich in Ansehung der künftigen Gerichtsordnung für das Französisch-Rheinische System entscheiden sollte. Dieser Vorwurf ist gänzlich unbegründet. Um dies nachzuweisen, ist vor allen Dingen eine durchschnittliche Berechnung darüber erforderlich: auf wie viele Einwohner 1) nach dem Entwurf, und 2) in den Ländern, wo das Französisch-Rheinische Verfahren schon seit längerer Zeit bestanden hat, ein richterlicher Beamter kommt. Das Resultat dieser Berechnung wird dann einen Boden geben, auf dem man sich schon sicherer bewegen kann, als es auf Grundlage der vagen Angaben des gedachten Verfassers möglich ist.

I. Der Organisationsplan.

Das Herzogthum Oldenburg hat etwa 230,000 Einwohner.

1) Friedensgerichte. Deren Zahl ist nicht angegeben. Nach den Motiven rechnet man auf etwa 10,000 Seelen ein solches Gericht, mit einer Competenz bis 75 fl , mit Vormundschafts- und Hypothekenwesen.

2) Gerichte erster Instanz sollen mindestens drei eingeführt, und jedes derselben mit 4–6 Richtern und einem Staatsanwalte besetzt werden. Nach einer durchschnittlichen Berechnung ergibt sich, ein-

schließlich der Staatsanwälte, als Gesamtsumme der richterlichen Beamten erster Instanz 18. — Werden 4 Landgerichte eingeführt, und jedes, den Staatsanwalt eingeschlossen, mit 5 Beamten besetzt, so ergibt sich als Gesamtsumme 20.

Es kommt also — bei der Einführung wie im Entwurf (also bei einer Competenz von 75 fl an), — ein richterlicher Beamter erster Instanz auf etwa 12800 Seelen. — Bei der Einführung von 4 Gerichten mit 20 Richtern kommt einer auf 11,500 Seelen.

3) Ein Obergericht mit 13 Richtern und 2 Staatsanwälten = 15. — Es kommt also, da das Obergericht für das ganze Großherzogthum mit ungefähr 300,000 Einwohnern berechnet ist, ein richterlicher Beamter zweiter Instanz auf etwa 20,000 Seelen. — Dabei ist zu bemerken, daß das Obergericht zugleich Cassationshof sein soll, und wahrscheinlich noch manche andere Geschäfte wird übernehmen müssen, z. B. die der bisherigen Prüfungscommission u. s. w.

II. Rheinheffen.

Die Einwohnerzahl betrug nach einer Ende 1843 vorgenommenen Zählung 218,076, und mag sich jetzt auf 220,000 belaufen. — Nach den im Jahre 1847 herausgegebenen Studien und Reisebeobachtungen des Dr. Schletter ist die Einrichtung in Rheinheffen so:

1) Friedengerichte, 12. Es kommt also ein Friedensrichter auf etwa 18300 Seelen. Dabei haben aber — wie ich nicht bezweifle — die Friedensgerichte nicht das Hypothekenwesen, und nur eine Competenz in Civilsachen bis 100 Francs oder etwa 27 Thaler.



2. Gerichte erster Instanz: Kreisgericht zu Mainz besetzt — die Staatsanwälte eingeschlossen — mit 11
Kreisgericht zu Alzei, ebenso, mit 6

Folglich kommt ein richterlicher Beamter erster Instanz auf 12940 Einwohner.

3. Obergericht. — Das Obergericht in Mainz, welches nicht die Geschäfte des Cassationshofs, und wie nicht zu bezweifeln, auch keine Nebengeschäfte hat (als Prüfung u. dgl.) ist besetzt mit 8 Richtern.

Cassationshof ist das Oberappellationsgericht zu Darmstadt, besetzt mit 17 Richtern. Davon ist reichlich $\frac{1}{3}$ auf die Rheinprovinz zu rechnen, also 6, dazu 1 Generalstaatsprocurator

Es kommt also ein richterlicher Beamter oberer Instanz auf etwa 14460 Seelen.

III. Rheinpreußen.

1. Friedensgerichte 123. — Es kommt also da Rheinpreußen etwa 2,300,000 Einwohner hat ein Friedensrichter auf etwa 18690 Einwohner. Die Friedensgerichte haben nicht das Hypothekewesen, wohl aber das Vormundschaftsweisen, und eine Competenz bis 100 \mathcal{F} . — Ich bemerke dabei, daß nach Schletter a. a. D. Beilage I S. 6. und Braun, Hauptstücke des Strafverfahrens S. 35, diese 123 Friedensrichter (deren Zahl Braun auf 124 angiebt) keine rechtsgelehrten Substituten haben.

2. Landgerichte 8. — Es kommt durchschnittlich ein Landgericht auf 280000 Seelen. Die Landgerichte sind — das öffentliche Ministerium eingeschlossen — wie folgt besetzt:

Aachen	24.	Düsseldorf	24.
Cleve	11.	Elberfeld	13.
Coblenz	27.	Saarbrücken	13.
Cöln	30.	Trier	27.
		Summa	169.

Es kommt demnach ein richterlicher Beamter erster Instanz auf etwa 17696 Seelen. Die Competenz geht von 100 Thaler an.

3. Obergericht. — Rheinpreußen hat nur ein Obergericht, das Appellationsgericht zu Cöln, welches aber keine anderen als seine richterlichen Geschäfte hat. Es ist besetzt — die Staatsanwälte eingeschlossen — mit 39. Dazu kommt der rhein-

nische Cassationshof zu Berlin, welcher bis 1848 eine für sich bestehende Behörde war, besetzt mit 12 — zusammen 51. Es kommt danach ein richterlicher Beamter höherer Instanz auf etwa 45098 Seelen.

IV. Rheinbaiern.

1. Friedensgerichte 31. — Da Rheinbaiern etwa 600000 Einwohner zählt, so kommt 1 Friedensrichter auf etwa 19300 Seelen, mit einer Competenz bis 27 \mathcal{F} , und wie ich glaube ohne Hypothekewesen.

2. Gerichte erster Instanz. — Von den Bezirksgerichten zu Frankenthal, Landau, Zweibrücken und Kaiserslautern ist jedes besetzt mit 6 richterlichen Beamten, im Ganzen 12, es kommt also einer auf 25000 Einwohner. Dabei geht die Competenz von 27 \mathcal{F} an.

3. Obergericht. — Das Appellationsgericht in Zweibrücken ist besetzt mit 15. — Cassationshof war nach der Einrichtung bis 1848, welche nachher wohl nicht geändert sein wird — das Oberappellationsgericht zu München, bestehend aus 54 Mitgliedern. Rechnen wir davon für Rheinbaiern, als die achte Provinz, mit Schletter a. a. D. $\frac{1}{8}$, so ergiebt dies etwa 7.

Es kommen also auf die Provinz 22, oder ein richterlicher Beamter oberer Instanz auf 27200 Seelen.

Bevor man nun aber, auf Grundlage dieser Berechnung, sich zur Vergleichung der Rheinischen Einrichtungen mit dem Organisationsplan wendet, ist noch ein wesentlicher Umstand in Betracht zu ziehen. Die Rheinlande haben ein flores einfaches und volksthümliches Gesetzbuch, den Code Napoleon. Wir dagegen haben, und werden leider wohl sobald nicht verlieren, eine höchst complicirte aus Römischen, Canonischen, Deutschen und Oldenburgischen Vorschriften und einer unabsehbaren Masse particularer Gewohnheiten zusammengesetzte Gesetzgebung, welche nicht nur weit mehr Rechtsstreitigkeiten hervorruft, als das Französische Recht, sondern es auch dem Richter unendlich viel schwieriger macht, die entzweyden Streitfragen zu schlichten. Es werden gewiß viele Streitpunkte vorkommen, die, wenn sie vor den Rheinischen Richter gebracht würden, in erster Audienz ihre Entscheidung finden würden, die aber der gewissenhafte oldenburgische Richter nicht zu ent-



scheiden, wagen kann, bevor er nicht in seiner Studir-
stube ein zeitraubendes Studium mancher Quellen
und Schriftsteller, vorgenommen hat. Nur wer eine
völlige Versachung des Rechtspredchens für nichts
achtet, kann behaupten, daß diese Erwägung nicht
von Belang sei.

Was insbesondere die Zahl der Prozesse angeht,
so mögen dafür, daß diese bei uns verhältnismäßig
größer sein muß, als in den Rheinlanden, nur fol-
gende Momente hervorgehoben werden.

1. Das Französische Gesetzbuch ist klar und volk-
thümlich. Viele rechtliche Verhältnisse in Ansehung
deren bei uns selbst unter den Juristen die größte
Meinungsverschiedenheit herrscht, sind in den Län-
dern des Französischen Rechts dem größeren Theil
des Volks so geläufig, daß es Niemanden einfällt,
darüber einen Proceß anzufangen. Wer mit den
Processen des Herzogthums einigermaßen bekannt
ist, wird wissen, daß die schwierigsten und verwickel-
testen Prozesse über erbrechtliche und gütergemein-
schaftliche Verhältnisse entstehen, und daß Prozesse
dieser Art nicht selten sind. Die Ursache liegt ge-
wiß nur darin, daß abgesehen von den verworrenen
Römischen Bestimmungen über Erbrecht, die Gewohn-
heitsrechte hier so durcheinander greifen, und das
Erkennen dessen, was nun eigentlich Rechtens ist,
so schwierig machen, daß es in der That nicht zu
verwundern ist, wenn sich bei den meisten Erbfällen
die Ansprüche der Beteiligten ohne Proceß oder
Ervergleich kaum feststellen lassen. In den Ländern
des Französischen Rechts dagegen ist ein Proceß aus
dem Erbrecht oder Güterrecht eine Seltenheit.

2. Das Französische Civilrecht bestimmt im Art.
1341, daß über alle Gegenstände, welche die Summe
oder den Werth von 150 Francs übersteigen, eine
Notariats- oder Privaturkunde aufgenommen wer-
den muß. Wie viele Prozesse allein diese Vorschrift
abschneidet, in Folge deren ein Beweis durch Zeugen
fast nur bei den Friedensgerichten vorkommt, bedarf
wohl keiner Ausführung.

Vergleicht man nun, auf Grund der oben ange-
stellten Berechnungen, die Rheinischen Einrichtungen
mit dem Entwurf der Staatsregierung, so ergiebt
sich in Ansehung

1. der Friedensgerichte,

daß die im Entwurf projectirte Anzahl dieser Gerichte

bedeutend größer ist, als die Zahl der Rheinischen
Friedensgerichte, denn, um es kurz zu wiederholen,
es kommt je ein Friedensrichter

nach dem Entwurf auf 10000 Seelen,	
in Rheinhesen	18300
„ Rheinpreußen	18690
„ Rheinbaiern	19300

Dennoch ist nicht zu befürchten, daß die im Ent-
wurf beabsichtigten Friedensgerichte Mangel an Be-
schäftigung leiden würden, denn ihre Competenz soll
bis 75 fl gehen, während dieselbe sich in Rhein-
baiern und in Rheinhesen nur bis 27 fl erstreckt;
sie sollen freiwillige Gerichtsbarkeit und Hypotheken-
wesen haben, welche Geschäfte den Rheinpreußischen
Friedensgerichten nicht obliegen. Eine andere Frage
ist freilich, ob der den Friedensgerichten im Entwurf
zugewiesene Geschäftskreis der angemessene, ob es
nicht zweckmäßiger ist, die Friedensgerichte größer zu
machen, die Friedensrichter besser, als im Entwurf
projectirt zu besolden, um diese Stellen durchgängig
mit tüchtigen Leuten besetzen zu können.

2. Die Landgerichte.

Es kommt ein richterlicher Beamter erster In-
stanz nach dem Entwurf auf 12800 Seelen,
in Rheinhesen 12940
„ Rheinpreußen 17696
„ Rheinbaiern 25000

Die Hessische Richterzahl ist hiernach also ver-
hältnismäßig beinahe dieselbe, wie die des Entwurfs.
Zwar geht die Competenz der Rheinhesischen Kreis-
gerichte schon von 27 fl , hingegen die der Landge-
richte des Entwurfs erst von 75 fl an, allein dafür
besteht in Rheinhesen das klare Französische Recht,
welches nach den früheren Ausführungen bedeutend
geringere richterliche Arbeitskraft in Anspruch nimmt,
als das bei uns bestehende Recht. So lange dieses
nicht beseitigt oder ganz erheblich modificirt ist, wird
ein Richter für ungefähr 13000 Seelen bei uns
mehr Arbeit haben, als ein Rheinischer Richter für
17696 Seelen. Erst wenn wir einen so einfachen
Rechtszustand haben werden, wie die Rheinlande,
werden wir daran denken dürfen für 17000—18000,
oder gar (wie in Rheinbaiern) für 25000 Seelen
einen Richter zu bestellen. Es erscheint danach voll-
ständig gerechtfertigt, wenn der Entwurf etwa 18
richterliche Beamte erster Instanz projectirt. Höch-

stens könnte sich fragen, ob nicht — wenigstens für die erste Zeit des neuen Rechtslebens — eine etwas größere Richterzahl erforderlich sei.

3. Das Obergericht.

Es kommt ein richterlicher Beamter oberer Instanz: nach dem Entwurf auf 20000 Seelen,
in Rheinheffen „ 14460 „
„ Rheinpreußen „ 45098 „
„ Rheinbaiern „ 27200 „

Der Entwurf hält also zwischen Rheinheffen und Rheinbaiern die Mitte. In Berücksichtigung unseres dermaligen Civilrechts, dürfte aber ein Richter des Entwurfs stärker beschäftigt sein, als einer in Rheinbaiern. In Rheinpreußen ist die Anzahl der oberen Richter allerdings bedeutend geringer. Bei einem so großen Collegium, wie dem Appellationshof zu Cöln, können aber auch verhältnismäßig mehr Geschäfte abgemacht werden, als bei einem kleineren Gericht, welches die Arbeitskräfte nicht so zweckmäßig vertheilen und ausgleichen kann. — Sollte übrigens der im Entwurf beabsichtigte Cassationshof beibehalten werden, so würde es schon deshalb unmöglich sein, das Obergericht weniger stark zu besetzen, als der Entwurf vorschlägt.

Werfen wir endlich noch einen Blick auf die zu Anfang erwähnte Broschüre über den Organisationsentwurf. Hier heißt es S. 14: „Entscheidet man sich für das Rheinische System so sind 3 Landgerichte gewiß zu viel. — Nach den Erfahrungen der Rheinlande ist ein Gerichtsbezirk von 120000 Seelen noch nicht hinreichend beschäftigt. Wenn die im Entwurfe bestimmte Summe von 75 f (als Anfang der Competenz) angenommen wird, so dürften zwei Landgerichtsbezirke zur Noth hinreichende Beschäftigung finden.“ Daß diese Bemerkungen auf gar nichts hinweisen, liegt auf der Hand, denn daraus, daß in den Rheinlanden die Gerichtsbezirke 120000 Seelen haben (was nach dem Obigen nicht einmal richtig ist) und die Gerichte dort nicht hinreichend beschäftigt sind (eine unbewiesene Behauptung) folgt gewiß nicht, daß bei uns nicht drei Landgerichte angemessene Beschäftigung finden können, wenn sie nur nicht so stark besetzt sind wie die Rheinischen Gerichte, welche zum Theil

dreißig Richter zählen. — Ebenso steht es mit den Bemerkungen auf S. 15: „Bei Einführung des Französisch-Rheinischen Systems ist an ein Obergericht von 13 Richtern nicht wohl zu denken. Bei einer Competenz der Collegialgerichte erster Instanz von 100 Francs an ist das Obergericht in Zweibrücken mit einem Bezirk von 500000 Seelen, nicht weniger der Appellhof zu Cöln mit einer fünfmal stärkeren Bevölkerung, eben hinreichend beschäftigt.“ Man sollte fast glauben, daß der Verfasser voraussetzt, oder glauben machen will, die Obergerichte in Cöln und Zweibrücken seien auch nur mit 13 Richtern besetzt, denn sonst ist es in der That nicht zu begreifen, wie er diese Bemerkungen als Beweisgründe für seine Behauptung aufstellen kann, daß an die Einführung eines Oldenburgischen Obergerichts mit 13 Richtern nicht zu denken sei.

Ueber die Formation der Gerichte in einem zweiten Artikel.

Oldenburg, 1. März.

Gestern wurde der schleswig-holsteinische Oberst Fabricius, früherer Oberstlieutenant in griechischen Diensten, hier gesehen.

Hr. v. Eifendecher ist angekommen.

Heute berathen die hiesigen Advokaten über die Zweckmäßigkeit der Einrichtung von Anwaltskammern. Aus dem Staatsministerium ist eine Aufforderung, sich über die Zweckmäßigkeit des hannoverschen Gesetzes vom 8. November 1850 über diesen Gegenstand für unsere Verhältnisse zu äußern.

Im Landtage ist gestern die Ertheilung eines neuen Urlaubs an Hrn. Dr. Böckel beschlossen. Sämmtliche Abgeordnete waren dafür, nur über die Form, in der der Urlaub ertheilt werden möchte, war Verschiedenheit der Meinungen.

Kirchennachricht.

Sonntag, den 2. März predigen in der Lambertikirche:

Frühpredigt:	Herr Hof-Pr. Walkroth.	Anf. 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.
Hauptpredigt:	„ Pastor Gröning.	„ 10 „
Bibelstunde:	„ Kirchenrath Clausen.	„ 3 „
	(1. Mos. 2, 18—25.)	

Die Wochengeschäfte (Tausen, Verlobungen u. s. w.) übernimmt vom 2. bis 8. März: Herr Kirchenrath Clausen.

Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in 1/2 Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 18 Grote Cour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 9. März.

1851.

N^o. 10.

Die Organisation der Justiz.

(Eine Entgegnung des Verf. der Schrift „Ueber den Organisationsplan etc.“)

Die Organisationsfrage ist von so großer Bedeutung für die Zukunft des Gerichtswesens, daß es nur nützen kann, wenn sich Stimmen pro und contra erheben. Gern wende ich mich daher zu einer Erwiderung auf die in Nr. 9. enthaltene Rechtfertigung des von der Staatsregierung aufgestellten Entwurfs. Lieb wäre es mir freilich gewesen, wenn der Beurtheiler meine kleine Schrift zunächst genau gelesen hätte. Wo steht denn ein Wort darin, daß die Zahl der Friedensrichter zu groß sei? S. 14. habe ich die Formation des Entwurfs ausdrücklich als zweckmäßig und den Umständen entsprechend anerkannt. Ich erlaube mir zwar die Prophezeiung, daß auch diese Behörden sehr viel Aufsestunden haben werden, glaube aber, daß bei der Eigenthümlichkeit der räumlichen und Entfernungsverhältnisse im Herzogthum die Friedensgerichte nicht wohl größer gebildet werden können.

Die Frage ist einzig, ob zwei oder mehr Landgerichte einzurichten seien, ob ein Obergericht die nöthige Beschäftigung für Richter und Anwälte bietet? Da freut es mich denn, nimmere von meinem Gegner mit Zahlen klar bewiesen zu sehn, daß meine auf Erkundigungen und Beobachtungen an Ort und Stelle gegründete Meinung vollkommen richtig ist. Rheinbaiern hat nach jenen Angaben gerade halb so viel Richter bei den Erstinstanzgerichten, als der Entwurf vorschlägt, bei einer ausge dehnteren Kompetenz, die schon die Sachen über 27 fl umfaßt, während hier das Landgericht erst Sachen von 75 fl an entscheiden soll. Schon in dieser geringeren Kompetenz liegt ein höchst bedeutender Umstand, da sich

der große Rechtsverkehr der untern Classen hauptsächlich um so kleine Summen dreht, und es daher einen gewaltigen Unterschied macht, ob man schon Sachen im Werthe von 27 fl vors Landgericht bringen muß, oder erst von fast dreifach höherm Werth, wie ihn der Entwurf vorschlägt. — Rheinpreußen hat also bei einer Kompetenz der Landgerichte von 100 fl Werth an (also von $\frac{1}{3}$ mehr, als der Entwurf will) viel weniger Richter der Landgerichte (einer auf 17,696, hier käme schon einer auf 12,800). — Rhein Hessen hat bei einer schon von 27 fl beginnenden Zuständigkeit der Erstinstanzgerichte immer noch weniger Richter.

Obergerichte. Je größer die Kompetenz der Friedensrichter, desto geringer die Zahl der in erster Instanz zum Landgericht gelangenden Sachen, folgerweise auch der Appellationen ans Obergericht, weil nur 2 Instanzen bestehen. Unser Obergericht würde daher bei einer Kompetenz der Landgerichte von 75 fl an bei weitem weniger Appellationen haben, als der rheinbessische oder rheinbairische Appellhof, an den schon Appellationsprocesse gelangen, die den Werth von 27 fl übersteigen. Allein nichts desto weniger kommt in Rheinbaiern nur 1 Obergerichter auf 27,200, bei uns käme schon einer auf 20,000 Seelen. In Rheinpreußen einer auf 45,098 Seelen, das ist doch wohl unverhältnißmäßig mehr; auch wenn man berücksichtigt, daß dort die Kompetenz des Landgerichts erst bei 100 fl beginnt. Das rheinbessische Obergericht kenne ich aus wiederholtem längeren Studium an Ort und Stelle und kann versichern, daß es nach dem allgemeinen Urtheile aller Kundigen viel zu wenig Arbeit hat, obgleich in keinem Theile Deutschlands mehr processirt wird, als in Rhein Hessen.

Damit soll also bewiesen sein, daß die für das Herzogthum vorgeschlagenen Gerichte eben so viel Arbeit haben würden, als die rheinischen? Wer Zahlen lesen

